

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Allianz SE, München
und der Geschäftsführung
der Allianz Africa Holding GmbH, München

nach § 293a AktG
zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 18. Februar 2020

zwischen der

Allianz SE, München,

und der

Allianz Africa Holding GmbH, München

I. Einleitung

Unter dem 18. Februar 2020 haben die Allianz SE und die Allianz Africa Holding GmbH (nachfolgend „AAH“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die AAH hat die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Die Allianz SE hat sich zur Übernahme etwaiger Verluste der AAH verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AAH.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der AAH im März 2020 entsprechend § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 6. Mai 2020 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der AAH nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Allianz SE und die AAH.

1. Allianz SE

Die Allianz SE ist die Obergesellschaft der Allianz Gruppe. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Allianz SE beträgt EUR 1.169.920.000 und ist eingeteilt in 417.172.859 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als

Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zehn Mitgliedern:

- Oliver Bäte, Vorstandsvorsitzender
- Sergio Balbinot
- Jacqueline Hunt
- Dr. Christof Mascher
- Niran Peiris
- Iván de la Sota
- Giulio Terzariol
- Dr. Günther Thallinger
- Dr. Axel Theis
- Renate Wagner.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:

- Michael Diekmann, Vorsitzender
- Sophie Boissard
- Christine Bosse
- Gabriele Burkhardt-Berg
- Dr. Friedrich Eichiner
- Jean-Claude Le Goaër
- Martina Grundler
- Herbert Hainer
- Godfrey Robert Hayward
- Frank Kirsch
- Jürgen Lawrenz
- Jim Hagemann Snabe.

2. Allianz Africa Holding GmbH

2.1 Unternehmensstruktur; Einbindung in den Allianz Konzern

Die Allianz Africa Holding GmbH wurde 2019 gegründet und am 8. Juli 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 249923 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nominal EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der AAH ist die Allianz SE.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AAH ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere in Afrika.

Die Geschäftsführung der AAH besteht aus Frau Nandini Wilcke und Herrn Mohamed Amine Benabbou.

2.2 Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

Nach Gründung der AAH wurde im Dezember 2019 durch einen konzerninternen Übertragungsvorgang die Beteiligung an der Allianz Africa SAS von der Allianz France SA auf die AAH übertragen. Die Allianz Africa SAS wiederum hält eine Vielzahl der Beteiligungen der Allianz Gruppe in Afrika, mit Ausnahme von Nigeria und Marokko. Vorbehaltlich der Genehmigungen durch die einschlägigen Aufsichtsbehörden ist für 2020 und 2021 geplant, die Beteiligungsstruktur der Allianz Gruppe in Afrika weiter zu straffen, indem auch die Beteiligungen in Nigeria und Marokko auf die AAH übertragen werden sollen. Um ferner die Effizienz der Geschäftstätigkeit in Afrika zu verbessern, sollen bis Ende 2021 nach Durchführung entsprechender regulatorischer und finanzieller Analysen die Steuerungs- und Kontrollaktivitäten mit Blick auf die Beteiligungen in Afrika auf die AAH verlagert werden, damit die AAH künftig als die für Afrika zuständige regionale Holding- und Steuerungsgesellschaft fungieren kann.

Jahresergebnis 2019:

Im Geschäftsjahr 2019 hat die AAH folgendes Ergebnis nach HGB erzielt (zum 31.12.):

31.12.2019 EUR - 6.640,43

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Mit Abschluss dieses Vertrages soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Allianz SE und der AAH ab Beginn des Geschäftsjahres 2020 begründet werden. Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages werden Gewinne und Verluste der AAH unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird die Allianz SE in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der AAH effektiv zu beeinflussen. Angesichts der Bedeutung der AAH-Aktivitäten für die Allianz Gruppe bei der Bündelung der Beteiligungen in der Region Afrika ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die AAH durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der AAH.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der AAH mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der AAH für Ge-

sellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Für die AAH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Allianz SE ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Im Geschäftsjahr (01.01.2020 – 31.12.2020) wird folgendes Ergebnis (in Euro Tsd.) erwartet:

Direkte Ausgaben	EUR	1.270.000,-
<u>Erträge</u>	EUR	<u>4.500.000,-</u>
	EUR	3.230.000,-

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AAH.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AAH ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AAH berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin den Geschäftsführern der AAH. Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AAH, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Hinsichtlich des Höchstbetrags der Gewinnabführung sieht § 2 Abs. 1 außerdem einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der AAH und der Allianz SE wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AAH mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die AAH Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der

Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Demgegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrags ohne Bedeutung, so dass bei der AAH während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

§ 3 Abs. 1 sieht zudem eine dynamische Verweisung auf die Verlustübernahmenvorschrift des § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen AAH und der Allianz SE wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Allianz SE als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der AAH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Nach § 3 Abs. 2 kann die AAH von der Allianz SE während des Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verlangen, wobei diese die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruch nicht überschreiten dürfen. Sollte sich herausstellen, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die AAH der Allianz SE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist der Erstattungsanspruch der Allianz SE in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1 und 2)

Die Allianz SE und die AAH haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AAH abgeschlossen, § 4 Abs. 1.

§ 4 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AAH wirksam wird und rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gilt. Die Pflicht zur Gewinnabführung sowie die Pflicht zur Verlustübernahme gelten damit ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2020. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt erst ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der AAH.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 3 und 4)

§ 4 Abs. 3 sieht vor, dass der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 fest abgeschlossen wird. Der Vertrag erfüllt damit die steuerliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 4). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AAH teilweise oder vollständig veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AAH zusteht.

1.2.6 Verzinsung (§ 4 Abs. 5, 6, 7)

Die Verlustübernahmeverpflichtung ist mit dem Ablauf des Bilanzstichtags und die Gewinnabführungsverpflichtung mit dem Ablauf des Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen. Es gilt die Zinsberechnungsmethode act/360.

1.2.7 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der AAH ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der AAH ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293b Abs. 1, 293e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Infolge der damit entstehenden ertragsteuerlichen Organschaft wird das zu versteuernde Einkommen der AAH (Organgesellschaft) der Allianz SE (Organträger)

unmittelbar zugerechnet. Die bei diesem Ergebnistransfer üblicherweise anfallenden Steuern (Dividendenbesteuerung sowie Kapitalertragsteuer) werden aufgrund der Organschaft vermieden. Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft ist die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger). Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE durch die unmittelbare Beteiligung an der AAH die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AAH zustehen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 i.V. m. § 17 Abs. 1 KStG). Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AAH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das zuzurechnende steuerliche Einkommen der AAH erhöht bzw. vermindert das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht nicht. Der Abschluss dieses Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen AAH und Allianz SE. Nur so lassen sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile realisieren. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die AAH vorteilhaft ist.

München, den 18. Februar 2020

Allianz SE



(Bäte)



(Balbinot)



(Hunt)



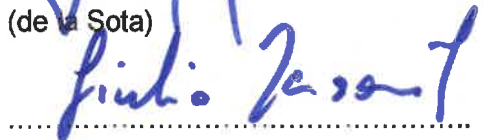
(Dr. Mascher)




(Peiris)



(de la Sota)



(Terzario)



(Dr. Thallinger)



(Dr. Theis)




(Wagner)

München, 18. Februar 2020

Allianz Africa Holding GmbH

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a dotted line.

(Wilcke)

A handwritten signature in black ink, featuring a large loop and a horizontal stroke, positioned above a dotted line.

(Benabbou)